

# **BVGer D-5374/2019 vom 9. April 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5374\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5374_2019)

FR: TAF D-5374/2019 du 9 avril 2021

IT: TAF D-5374/2019 del 9 aprile 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - im Umfang der nachfolgenden Ausführungen (vgl. E. 3) - einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Mit ihrem Ersuchen vom 13. Mai 2019 beantragte die Beschwerdeführerin für sich und ihre Tochter den Einbezug in den Status des Partners/Kindsvaters. Dass sie im Heimatstaat Nepal verfolgt wäre, machte die Beschwerdeführerin nicht geltend. Gegenstand des

vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit die Frage, ob die Beschwerdeführerinnen aufgrund ihrer Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 51 AsylG in dessen Status einzubeziehen sind. C.\_\_\_\_\_ wurde in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Asyl wurde ihm hingegen nicht gewährt, weshalb eine derivative Asylgewährung an die Beschwerdeführerinnen nicht möglich ist. Auf den Beschwerdeantrag um Gewährung des Asyls ist folglich nicht einzutreten. Ob das Ersuchen vom 13. Mai 2019 um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von C.\_\_\_\_\_ tatsächlich als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG zu prüfen gewesen wäre, kann vorliegend offenbleiben, da den Beschwerdeführerinnen daraus kein Nachteil erwachsen ist.

#### **E. 4**

Vorab ist festzustellen, dass aufgrund der Aktenlage keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Die Beschwerdeführerinnen haben auch keine formellen Rügen vorgebracht. Der Eventualantrag um Rückweisung der Sache an das SEM ist daher abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Die Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Person lediglich vorläufig aufgenommen wurde, sofern sich die einzubeziehenden Familienmitglieder bereits in der Schweiz aufhalten (vgl. BVGE 2019 VI/8 E. 4.1). In dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]). In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG auch als Flüchtlinge anerkannt, sofern wiederum keine besonderen Umstände dagegensprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedingt zudem, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

#### **E. 5.2**

Grundgedanke des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG ist es, der gesamten Familie eines Flüchtlings einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewährleisten (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 20 E. 4b, 2000 Nr. 22 E. 7). Massgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Familienasyls erfüllt sind, ist derjenige des Entscheids (vgl. EMARK 2002 Nr. 20 E. 5a).

#### **E. 6.1**

Dem (...) Staatsangehörigen C.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung des SEM vom (...) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und er wurde in der Schweiz wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen.

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin brachte in der Rechtsmitteleingabe vom 14. Oktober 2019 vor, es sei am (...) ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet worden. Der Aufforderung vom 20. Januar 2021, bis zum 3. Februar 2021 den Stand des besagten Ehevorbereitungsverfahrens darzulegen, kam die Beschwerdeführerin nicht nach. Den Akten lassen sich keine Hinweise auf eine erfolgte Heirat entnehmen. Im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) sind die Beschwerdeführerin und ihr Partner als ledig vermerkt und weiterhin an unterschiedlichen Orten wohnhaft. Im Hinblick auf die Anspruchsprüfung gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG stellt sich somit die Frage, ob die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ als dauerhafte, eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinat) gemäss Art. 1a Bst. e AsylV 1 zu qualifizieren ist (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 5.1).

### **E. 6.2.1**

Von einem einer Ehe gleichgestellten gefestigten Konkubinat ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auszugehen, wenn eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter vorliegt, welche sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist (vgl. BGE 140 V 50 E. 5.4.3; 138 III 97 E. 2.3.3). Im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK hielt das Bundesgericht fest, ein Konkubinatspaar könne aus dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung ableiten, wenn die Beziehung bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkomme. Dabei sei wesentlich, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebten; zudem sei der Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie Übernahme gegenseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGer 2C\_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 3.1 m.w.H.). Das Bundesgericht erachtete namentlich ein Zusammenleben von drei respektive vier Jahren für sich allein noch nicht als ausreichend, um einen entsprechenden Anspruch zu begründen (vgl. Urteile des BGer 2C\_1194/2012 vom 31. Mai 2013 E. 4 m.w.H.; 2C\_1035/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 5.2).

### **E. 6.2.2**

Vorliegend kann aufgrund der Aktenlage nicht von einem gefestigten, einer Ehe gleichkommenden Konkubinat ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ haben seit ihrem Kennenlernen im Jahr 2017 nie zusammen unter einem Dach gelebt und einen gemeinsamen Haushalt geführt. Es wird zwar geltend gemacht, sie hätten sich ein Zusammenleben gewünscht, was, wie eine Heirat, aufgrund des Status der Beschwerdeführerin als Ausreisepflichtige aber nicht möglich gewesen sei. Trotz dieses Wunschs und der im (...) erfolgten Geburt der Tochter hat es die Beschwerdeführerin aber bis im August 2019 nicht als notwendig erachtet, den Schweizer Behörden gegenüber ihre wahre Identität offenzulegen und die für eine Eheschliessung notwendigen Identitätsdokumente vorzulegen. Dies lässt nicht auf einen tatsächlichen, starken Willen, effektiv als Paar respektive Familie zusammenzuleben, schliessen. Auch die aktenkundigen tatsächlichen Auseinandersetzungen zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ sprechen gegen das Bestehen einer stabilen, gefestigten, auf gegenseitige Unterstützung und Fürsorge ausgelegten, verantwortungsbewussten und schützenswerten Paarbeziehung. Laut dem mit der Rechtsmitteleingabe vom 14. Oktober 2019 eingereichten Arztbericht vom 19. September 2019 empfinde die Beschwerdeführerin die Situation mit dem Partner, der

gewalttätig sei, als psychisch belastend. Der Aufforderung vom 20. Januar 2021 zur Darlegung der aktuellen Ausgestaltung der Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. Anzeichen für eine erfolgte wesentliche Stabilisierung und Festigung der Beziehung sind jedenfalls nicht erkennbar. Vielmehr lässt ein weiterer Strafbefehl gegen C.\_\_\_\_\_ vom (...) eine erneute Straffälligkeit und weiterhin bestehende (...) erkennen. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage kann insgesamt nicht von einem gefestigten Konkubinat zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ ausgegangen werden, das im Rahmen der Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG einer Ehe gleichgestellt werden könnte (Art. 1a Bst. e AsylV 1). Die Beschwerdeführerin kann somit nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen von Art. 51 Abs. 1 AsylG gezählt werden. Sie erfüllt daher die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG für einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von C.\_\_\_\_\_ nicht.

### **E. 6.3**

C.\_\_\_\_\_ ist laut der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Kindeserkennung vom (...) der Vater der am (...) geborenen B.\_\_\_\_\_. Die in der Schweiz geborene Tochter erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG. Es bleibt zu prüfen, ob ein besonderer Umstand gegeben ist, der gegen den Einbezug des Kindes in den Flüchtlingsstatus des Vaters spricht.

#### **E. 6.3.1**

Der Grundgedanke des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG, der gesamten Familie eines Flüchtlings einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewährleisten (vgl. E. 5.2), setzt für einen Einbezug ein Zusammenleben respektive eine effektiv gelebte, intakte Familienbeziehung des Kindes mit dem Elternteil, dem die Flüchtlingseigenschaft originär zuerkannt wurde, voraus (vgl. hierzu Urteile des BVGer D-273/2017 vom 26. Januar 2017 E. 4.2, E-846/2014 vom 11. August 2014 und D-1219/2012 vom 19. März 2012).

#### **E. 6.3.2**

B.\_\_\_\_\_ lebt bei ihrer Mutter. Zwar zeigen die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Fotos, dass es zu Treffen zwischen dem Kind und dem Vater kommt, aber die vom SEM in der angefochtenen Verfügung angeführten aktenkundigen Vorfälle (Drogentransport im Kinderwagen, unbeaufsichtigtes Alleinlassen des Kindes) zeugen nicht von einem verantwortungsbewussten Umgang des Vaters mit seiner Tochter. In Anbetracht der konfliktbeladenen Beziehung der Eltern, in der es wiederholt zu Gewalt gekommen ist, ist auch nicht zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit zu einem dem Kindeswohl zuträglichen familiären Zusammenleben kommen würde. Zudem liegen keine Hinweise für eine Erwerbstätigkeit von C.\_\_\_\_\_ respektive eine finanzielle Unterstützung von dessen Seite vor. Es fehlt damit an der Voraussetzung einer effektiv gelebten engen, intakten und das Kindeswohl schützenden Vater-Tochter-Beziehung. Das SEM hat damit zu Recht erkannt, dass besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 3 AsylG gegeben sind, die gegen den Einbezug der Tochter in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters sprechen.

### **E. 6.4**

Es bleibt festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte ergänzend angewendet werden können, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-2039/2020 vom 20.

November 2020 E. 5.4, D-5237/2019 vom 6. Januar 2020 E. 3.3 und D-5588/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.2). Den Beschwerdeführerinnen respektive C.\_\_\_\_\_ bleibt es unbenommen, gegebenenfalls bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um ausländerrechtlichen Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H.). Diese Behörde ist bei der Prüfung eines entsprechenden Gesuchs insbesondere an die Bestimmung von Art. 8 EMRK gebunden.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat das SEM zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG nicht erfüllen, und das entsprechende Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von C.\_\_\_\_\_ zutreffend abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Die Wegweisung nach Art. 44 AsylG wird vom Staatssekretariat unter anderem dann nicht verfügt, wenn die gesuchstellende Person im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1), oder wenn Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung und im heutigen Zeitpunkt kann, wie zuvor festgestellt, nicht von einer gelebten Familiengemeinschaft zwischen ihnen und C.\_\_\_\_\_ gesprochen werden (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 6). Ein (theoretischer) Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK liegt damit nicht prima facie auf der Hand. Die Wegweisung wurde vom SEM demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Im Übrigen wird in Bezug auf Art. 8 EMRK auf die vorstehenden Ausführungen unter E. 6.4 verwiesen.

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.)

#### **E. 8.2**

Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Beschwerdeführerin offengelegt, dass sie nepalesische Staatsangehörige ist.

#### **E. 8.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 8.3.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3.2**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nepal lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.4.1**

In Nepal herrscht keine durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnete allgemeine Lage.

#### **E. 8.4.2**

Den Akten sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr nach Nepal aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG). Soziale Anknüpfungspunkte in Nepal sind erkennbar, hat die Beschwerdeführerin laut ihren Angaben in der Stellungnahme vom 19. August 2019 zufolge doch mit ihren Eltern im Westen Nepals gelebt. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten vermögen dem Vollzug im Übrigen nicht entgegenzustehen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). In

Bezug auf den eingereichten Arztbericht vom 19. September 2019 (Hospitalisierung der Beschwerdeführerin vom [...] bis [...] aufgrund von [...]; Diagnose: psychosoziale Dekompensation [...]; Ablehnung psychiatrischer Anbindung und weiterer Unterstützungsmassnahmen durch die Beschwerdeführerin) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen.

#### **E. 8.4.3**

Sind Kinder von einem Wegweisungsvollzug betroffen, bildet das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen zu beachtenden Gesichtspunkt. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Licht von Art. 3 Abs. 1 KRK. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen, namentlich das Alter des Kindes, dessen Reife und Abhängigkeit, die Art der Beziehung zu Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich der Entwicklung des Kindes sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (BVGE 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2 je m.w.H.). Die hierzulande geborene Tochter der Beschwerdeführerin ist mittlerweile (...) Jahre alt. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass sie sich an die ihr bisher nicht vertraute Umgebung in Nepal wird gewöhnen müssen. Sie ist jedoch noch in einem Alter, in dem ihre Mutter die primäre Bezugsperson ist und nicht davon auszugehen ist, dass bei ihr in der Schweiz derart starke soziale Beziehungen entstanden sind, deren Bruch eine Integration in Nepal massgeblich erschweren würde. Dass der Wegweisungsvollzug die Kontaktpflege mit dem Kindsvater zwar nicht verunmöglichen, aber doch erschweren wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Indessen führt dies angesichts der konkreten Verhältnisse (vgl. vorstehend) nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit. Das Kindeswohl vermag damit insgesamt nicht gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr der Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter nach Nepal zu sprechen.

#### **E. 8.5**

Des Weiteren obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente für sich und ihre Tochter zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Vollzug nicht entgegen. Es handelt sich dabei, wenn überhaupt, um ein temporäres Vollzugshindernis, dem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist.

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen aber am 20. Januar 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerinnen nicht mehr bedürftig wären. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.